VOLKSKAMMER

der

Deutschen Demokratischen Republik 10. Wahlperiode 1990

Beschlußempfehlung

des Rechtsausschusses

der Volkskammer der

Deutschen Demokratischen Republik

vom 28. September 1990

zum

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Grüne vom 19. September 1990 - Drucksache Nr. 252 -

Die Volkskammer wolle beschließen:

Beschluß der Volkskammer vom Um die spezifischen Probleme der Wiedergutmachung für die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen Verfolgten in besonderer Weise zu lösen

wird dem ersten gesamtdeutschen Bundestag empfohlen, das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in § 1 Abs. 6 in folgender Weise zu ergänzen:

Im Absatz 6 werden die Worte "von Bürgern und Vereinigungen" ergänzt durch die Worte "und ihrer Erben oder Rechtsnachfolger"

Es ist ein Abs. 6 a einzufügen mit folgendem Wortlaut:

"(6 a) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf vermögensrechtliche Ansprüche <u>in bezug auf Gesellschaften oder Genossenschaften</u>, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis
8. 5. 1945 aus den in Abs. 6 genannten Gründen u. a. gemäß dem Gesetz vom 9. 10. 1934 ihr Vermögen und ihre
Rechtsstellung verloren haben.

Hierunter fallen auch die nachweislich unter Zwang durchgeführten Verkäufe von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften."

Es ist ein Abs. 6 b einzufügen mit folgendem Wortlaut:

"(6 b) Die Anmeldefrist für Ansprüche gemäß den Absätzen 6 und 6 a wird abweichend von der Verordnung vom 11. Juli 1990 über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche (GB1. I Nr. 44 S. 718) und der Zweiten Verordnung vom 21. August 1990 über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche (GB1. I Nr. 56 S. 1260) bis zum 30. Juni 1991 verlängert."

Vorsitzender